



BEHANDLUNGSVEREINBARUNG

ZWISCHEN

*PRAXIS FÜR GESPRÄCHS- & SYSTEMATISCHE TRAUMATHERAPIE, ALESSANDRA KÖNIGSBERGER,
ESTOSTRASSE 17, 82140 OLCHING*

- NACHFOLGEND „PRAXIS FÜR GSTT“ GENANNT -

UND

DER KLIENTIN / DEM KLIENTEN

- NACHFOLGEND „KLIENT“ GENANNT -

WIRD FOLGENDE BEHANDLUNGSVEREINBARUNG GETROFFEN:

§ 1 VEREINBARUNGSGEGENSTAND

DER KLIENT NIMMT IN DER PRAXIS FÜR GSTT EINE PSYCHOTHERAPEUTISCHE BEHANDLUNG IN FORM EINER EINZELTHERAPIE IN ANSPRUCH. DIES BEINHÄLTET GGF. DIAGNOSE- UND TESTVERFAHREN. DIE PRAXIS FÜR GSTT WENDET IHRE KENNNTNISSE UND FÄHIGKEITEN ZUM ZWECHE DER DIAGNOSE, BERATUNG UND BEHANDLUNG DES KLIENTEN AN. ES WERDEN VON DER PRAXIS FÜR GSTT U.A. METHODEN ANGEWANDT, DIE SCHULMEDIZINISCH NICHT ANERKANNT UND AUCH NICHT ALLGEMEIN ERKLÄRBAR SIND. EIN BEHANDLUNGSERFOLG KANN WEDER IN AUSSICHT GESTELLT, NOCH GARANTIERT WERDEN. SOWEIT DER KLIENT DIE ANWENDUNG DERARTIGER METHODEN ABLEHNT BZW. AUSSCHLIEßLICH NACH WISSENSCHAFTLICH ANERKANNTEN METHODEN DIAGNOSTIZIERT, BERATEN UND/ODER BEHANDELT WERDEN WILL, HAT ER DIES DER PRAXIS FÜR GSTT MITZUTEILEN.

DIE PRAXIS FÜR GSTT DARF KEINE ARBEITSUNFÄHIGKEITSBESCHEINIGUNGEN AUSSTELLEN UND KEINE MEDIKAMENTE VERORDNEN.

§ 2 VERGÜTUNG

ES WIRD EIN HONORAR VON 90 € FÜR 60 MINUTEN VEREINBART. SOWEIT IM EINZELFALL NICHTS ANDERES VEREINBART WIRD, WIRD EIN TERMIN MIT 120 MINUTEN ANGESETZT.

AUSLAGEN WERDEN VON DER PRAXIS FÜR GSTT OHNE AUFSCHLAG DEM KLIENTEN WEITERBERECHNET.

DIE VERGÜTUNG IST VOM KLIENTEN NACH JEDER BEHANDLUNG IN BAR GEGEN ERHALT EINER QUITTUNG ZU ENTRICHTEN. NACH ABSCHLUSS DER BEHANDLUNG ERHÄLT DER KLIENT AUF WUNSCH EINE RECHNUNG.

§ 3 KOSTENERSTATTUNG DURCH DRITTE

DIE PRAXIS FÜR GSTT HAT KEINE ZULASSUNG GESETZLICHER KRANKENKASSEN UND BEIHILFESTELLEN, SO DASS EINE KOSTENÜBERNAHME DERARTIGER LEISTUNGSTRÄGER FÜR DIE LEISTUNGEN DER PRAXIS FÜR GSTT NICHT ERFOLGT. SOFERN DER KLIENT BEI EINER PRIVATEN KRANKENVERSICHERUNG VERSICHERT IST, KANN ER EBENFALLS NICHT MIT EINER ERSTATTUNG ODER TEILERSTATTUNG DER HONORARE DER PRAXIS FÜR GSTT RECHNEN. ES IST SACHE DES KLIENTEN, EINE ETWAIGE ERSTATTUNG BEI EINEM MÖGLICHEN KOSTENTRÄGER ZU KLÄREN. DER VERGÜTUNGSANSPRUCH DER PRAXIS FÜR GSTT IST UNABHÄNGIG VON EINER ERSTATTUNG ODER TEILERSTATTUNG VON KOSTEN DURCH EINEN KOSTENTRÄGER. DIE PRAXIS FÜR GSTT NIMMT KEINE DIREKTABRECHNUNG GEGENÜBER EINEM KOSTENTRÄGER VOR. EINE STUNDUNG DER VERGÜTUNG ODER VON TEILEN DER VERGÜTUNG IN ERWARTUNG EINER MÖGLICHEN ERSTATTUNG ERFOLGT NICHT.

SOWEIT DIE PRAXIS FÜR GSTT DEM KLIENTEN ANGABEN ÜBER DIE ERSTATTUNGSPRAXIS DRITTER MACHT, SIND DIESE UNVERBINDLICH; INSBESONDERE GELTEN DIE ÜBLICHEN ERSTATTUNGSSÄTZE NICHT ALS VEREINBARTES HONORAR.

AUF WUNSCH DES KLIENTEN WIRD DIE PRAXIS FÜR GSTT BERICHTE UND DIAGNOSEN ZUR WEITERLEITUNG AN EINEN KOSTENTRÄGER ERSTELLEN.

EINE NICHTERSTATTUNG ODER EINE NUR TEILERSTATTUNG DURCH EINEN KOSTENTRÄGER HAT KEINEN EINFLUSS AUF DIE VERGÜTUNGSFORDERUNG DER PRAXIS FÜR GSTT GEGENÜBER DEM KLIENTEN.

§ 4 AUSFALLHONORAR

NIMMT DER KLIENT EINEN FEST VEREINBARTEN TERMIN NICHT IN ANSPRUCH, SCHULDET ER DER PRAXIS FÜR GSTT EIN AUSFALLHONORAR IN HÖHE VON 75 EURO PRO SITZUNG (120 MINUTEN). DAS AUSFALLHONORAR IST SOFORT ZUR ZAHLUNG FÄLLIG.

DIE VORSTEHENDE ZAHLUNGSVERPFLICHTUNG TRITT NICHT EIN, WENN DER KLIENT EINEN FEST VEREINBARTEN TERMIN SPÄTESTENS AM VORANGEHENDEN WERKTAG BIS 08:00 UHR ABSAGT.

§ 5 SCHWEIGEFLICHT

DIE PRAXIS FÜR GSTT BEHANDELT DEN KLIENTEN VERTRAULICH UND ERTEILT BEZÜGLICH DER DIAGNOSE, DER THERAPIE, DEREN BEGLEITUMSTÄNDEN SOWIE DEN PERSÖNLICHEN VERHÄLTNISSEN DES KLIENTEN AUSKÜNFTEN AN DRITTE NUR MIT VORHERIGER ZUSTIMMUNG DES KLIENTEN. DIE VORSTEHENDE VERPFLICHTUNG UND DAMIT DIE SCHWEIGEFLICHT GILT NICHT, SOWEIT DIE PRAXIS FÜR GSTT AUFGRUND GESETZLICHER VORSCHRIFTEN ZUR WEITERGABE VON DATEN VERPFLICHTET IST – Z. B. MELDEPFLICHT BEI BESTIMMTEN DIAGNOSEN – ODER, SOWEIT AUFGRUND GERICHTLICHER ODER BEHÖRDLICHER ANORDNUNG EINE AUSKUNFTSPFLICHT BESTEHT. DIE PRAXIS FÜR GSTT IST IM ÜBRIGEN GEGENÜBER PERSONENSORGEBERECHTIGTEN AUSKUNFTSBERECHTIGT. DIE SCHWEIGEFLICHT GILT FERNER NICHT, SOFERN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DIAGNOSE, BERATUNG ODER THERAPIE DES KLIENTEN PERSÖNLICHE ANGRIFFE ODER VORWÜRFE GEGEN DIE PRAXIS FÜR GSTT ODER DEREN BERUFSAUSÜBUNG ERHOBEN ODER ANSPRÜCHE GEGENÜBER DER PRAXIS FÜR GSTT GELTEND GEMACHT WERDEN, SOWEIT DIE PRAXIS FÜR GSTT SICH MIT DER VERWENDUNG UND OFFENLEGUNG VON DATEN ODER TATSACHEN ENTLASTEN KANN.

§ 6 DATENSCHUTZ

DIE ERHEBUNG DER DATEN DES KLIENTEN ERFOLGT GEMÄß DSGVO ART. 6 ABS. 1 B I. V.M. § 64 ABS. 1, 2 SGB VIII ZUM ZWECK DER ABRECHNUNG.

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

SOLLTEN EINE ODER MEHRERE BESTIMMUNGEN DIESER VEREINBARUNG UNWIRKSAM ODER UNDURCHFÜHRBAR SEIN ODER WERDEN, SO GELTEN DIE ÜBRIGEN BESTIMMUNGEN GLEICHWOHL. DIE VEREINBARUNGSPARTNER SIND VERPFLICHTET, ANSTELLE EINER UNWIRKSAMEN ODER UNDURCHFÜHRBAREN BESTIMMUNG UNVERZÜGLICH EINE SOLCHE WIRKSAME BZW. DURCHFÜHRBARE BESTIMMUNG ZU TREFFEN, DIE DAS MIT DER UNWIRKSAMEN ODER UNDURCHFÜHRBAREN BESTIMMUNG VERFOLGTE ZIEL MÖGLICHT GLEICHKOMMEND VERWIRKLICHT. DAS VORSTEHENDE GILT ENTSPRECHEND, SOLLTE EINE LÜCKE DIESER VEREINBARUNG ZU TAGE TRETEN.